



# **Statuten des Tennisclub Schild Sevelen / SG**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Dauer**

### **Art. 1**

Der Tennisclub Schild, Sevelen/SG bezweckt auf unbeschränkte Dauer die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

### **Art. 2**

Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

Der Club kann sich den bezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 4**

Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Schülern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

**Zusammensetzung**

#### **Art. 5**

Aktivmitglieder sind vollzahlende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**Aktivmitglieder**

#### **Art. 6**

Als Junioren gelten Jugendliche, vom 17. Altersjahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Ab 21. Altersjahr haben sie den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Massgebend ist der Jahrgang.

Junioren haben in Clubangelegenheiten Stimmrecht.

Junioren sind vollumfänglich den Statuten des Tennisclub Schild unterstellt.

**Junioren**

#### **Art. 7**

Als Schüler gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

Schüler haben kein Stimmrecht in Clubangelegenheiten.

**Schüler**



### **Art. 8**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Generalversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.

### **Ehrenmitglieder**

### **Art. 9**

Passivmitglieder sind gemäss Gästereglement spielberechtigt. Sie sind berechtigt an allen geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen.

In Clubangelegenheiten haben Passivmitglieder kein Stimmrecht.

### **Passivmitglieder**

## **2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaftsrechte**

### **Art. 10**

Die Maximalzahl der Aktivmitglieder, Junioren und Schüler wird in Ausnahmefällen durch die Generalversammlung festgesetzt.

### **Art. 11**

Jeder Mitgliedschafts-Interessent hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen. Junioren haben zudem die schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

### **Eintritt**

### **Art. 12**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet evt. Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **Art. 13**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu Passivmitglied ist zulässig, wenn er bis zur Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Aus zwingenden Gründen, wie Wegzug Krankheit und Unfall kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres genehmigen.

Für die Behandlung des Austrittsgesuches ist der Vorstand zuständig.

### **Austritt**

### **Art. 14**

Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

### **III. Beiträge und Gebühren**

#### **Art. 15**

Clubmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt wird.

Die Beiträge betragen aktuell:

Aktiv-Mitglieder:	CHF 325.-
Ehepaar:	CHF 520.-
Schüler:	CHF 70.-
Junioren:	CHF 100.-
in Ausbildung:	CHF 162.-

Im ersten Jahr kann ein Neumitglied einen „Schnupper-Status“ erwerben. Im darauffolgenden Jahr wird dieser in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Passivmitglieder, welche mindestens drei Jahre den Passivbeitrag bezahlten, haben ebenfalls Anrecht auf den „Schnupper-Status“. Die Jahresbeiträge sind bis Saisonbeginn, spätestens bis 31. Mai zu entrichten. Die Beiträge von später eintretenden Clubmitglieder sind sofort nach Aufnahme zu bezahlen.

Wer im Laufe der Spielsaison eintritt, hat den vollen Mitgliedsbeitrag oder denjenigen des „Schnupper-Status“ zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt jedoch nach dem 1. August, wird der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei Bedarf kann der Vorstand den „Schnupper-Status“ wieder abschaffen.

#### **Eintritt**

#### **Art. 16**

Der Austritt aus dem Club kann nur generell genehmigt werden, wenn das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Bei vorzeitigem Austritt gilt folgende Sonderregelung:

Erfolgt der Austritt vor dem 31. Juli, hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.

Mitglieder, die durch Krankheit oder Unfall, (belegt durch ärztliches Zeugnis) mehr als drei Monate während der Spielsaison nicht spielfähig sind, haben Anspruch auf Erstattung des halben Jahresbeitrages.

#### **Austritt**

#### **Art. 17**

Der Jahresbeitrag ausgeschlossener Mitglieder verfällt dem Club.

#### **Ausschluss**

### **IV. Organisation**

#### **Art. 18**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

#### **Allgemeines**

#### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 1. Die Generalversammlung

### Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

### Generalversammlung

### Art. 21

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind folgende:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte - a) des Präsidenten  
b) des Spielleiters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Statuten und Reglementsänderungen
- Wahlen - a) des Präsidenten  
b) des Vorstandes  
c) der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kredite
- Verschiedenes
- Festsetzung der Mitgliederzahl (Ausnahmefälle s. Art.10)
- Programm für die kommende Saison

### Art. 22

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

### Anträge zur Generalversammlung

### Art. 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### Statuten – Revision

### Art. 24

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren.

In allen Fällen, ausser den in Art. 23 genannten, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die Generalversammlung kann ausnahmsweise ihr zustehende Geschäfte an den Vorstand überweisen.

### Stimm- und Wahlrecht



### **Art. 25**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der Clubmitglieder es verlangt, innert drei Wochen durch den Vorstand einberufen.

Art. 22 – 24 dieser Statuten finden sinngemäss Anwendung für die ausserordentliche Generalversammlung.

Für die Einladung gilt Art. 20.

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

## **2. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 26**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 24 dieser Statuten findet sinngemäss Anwendung für die Mitgliederversammlung.

## **3. Der Vorstand**

### **Art. 27**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern

### **Zusammensetzung**

### **Art. 28**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre bei ständiger Wiederwählbarkeit.

### **Amtsdauer**

### **Art. 29**

Der Vorstand als Gesamtheit ist zur Erledigung aller jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Organen des Clubs übertragen werden. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Vom Geschehen hat er der nächsten Versammlung Kenntnis zu geben.

### **Zuständigkeit**

### **Art. 30**

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen und vertritt den Club nach aussen. Er führt in Vereinssachen Einzelunterschrift und zeichnet kollektiv mit dem Kassier in Geldangelegenheiten.

### **Präsident**

### **Art. 31**

Der Kassier hat detaillierte Rechnung zu führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er besorgt den Einzug der

### **Kassier**



Mitgliederbeiträge und Gebühren und die hiermit verbundenen Korrespondenzen, wofür ihm Einzelunterschrift zugestanden wird. Für den Postscheck- und Bankverkehr sind der Präsident und der Kassier kollektiv unterschriftsberechtigt. Der Kassier hat der Generalversammlung eine genaue Abrechnung (Bilanz) sowie ein vom Vorstand genehmigtes Budget vorzulegen.

#### **Art. 32**

Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und unterstützt den Präsidenten in Clubgeschäften.

**Aktuar/Aktuarin**

#### **Art. 33**

Die Beisitzer haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Mitbestimmung in Vereinsgeschäften
2. Organisation des Spielbetriebes
3. Organisation von Trainings- und Wettkampfbetrieb
4. Platzchef
5. Förderung des Nachwuchses
6. Presseorgan

**Beisitzer**

#### **Art. 34**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.

Die Abstimmungen finden offen statt; es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

#### **Art. 35**

Der Präsident und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen nach aussen zu zweit

**Unterschriften-  
Regelung**

### **4. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 36**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alle zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren und ein(e) Ersatzmann/frau gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind wieder wählbar.

### **Verbindlichkeiten des Clubs**

#### **Art. 37**

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jegliche Haftbarkeit ab. Haftbar sind immer nur die Mitglieder als Einzelpersonen. Für Unfälle während des Spielbetriebes ist der Club in keinem Fall haftbar.

**Verbindlichkeiten**



## **V. Auflösung**

### **Art. 38**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eventuell vorhandenes Clubvermögen ist während fünf Jahren beim Gemeinderat zu deponieren, - mit der Zweckbindung -, dieses einem allfällig wieder zu gründenden Tennis-Clubs zu übergeben. Nach fünf Jahren ist das Vermögen durch den Gemeinderat für sportliche Zwecke zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sevelen im Februar 2008

Der Präsident

Aktuarin

Christian Gloor

Claudia Siegrist